

Merkblatt zur Bienenförderung

Belegstellen / Standbesuche / Imkern auf Probe

A Allgemeines

1. Wichtige Termine im Überblick

- Die Landesverbände stellen bis zum **30. September** des Vorjahres (= das Jahr vor dem Förderjahr) den Förderantrag.
- Alle Meldungen werden bis zum **30. September des Förderjahres** durch die Belegstellenbetreiber, Bienensachverständigen und die Imkereivereine an die Landesverbände gemeldet.
- Der Landesverband sammelt die Meldungen und stellt bis **31. Oktober** des Förderjahres den Zahlungsantrag.

2. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Imkerlandesverbände mit Sitz in Bayern und die Landesgruppe Bayern des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbundes (im Nachfolgenden „Landesverbände“ genannt).

3. Antragsformulare

Die Antragsformulare werden den Landesverbänden von der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) zugesandt. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

B Maßnahmenbeschreibung

1. Förderung von Belegstellen

1.1 Förderhöhe

Je angelieferter Bienenkönigin erhält der Belegstellenbetreiber zwei Euro. Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

1.2 Fördervoraussetzung

Es können nur Bienenköniginnen berücksichtigt werden, die im Zeitraum vom **1. November** des Vorjahres bis **31. Oktober des Förderjahres** an der Belegstelle angeliefert werden.

1.3 Meldung (Belegstellenbetreiber)

Der Belegstellenbetreiber sendet die Meldung bis zum **30. September des Förderjahres** an den antragstellenden Landesverband.

1.3.1 Meldeformular

Das Meldeformular kann über das Internet (Förderwegweiser) abgerufen werden.

1.3.2 Anlage zur Meldung

Die Personen, die Königinnen anliefern, müssen auf der Anlage „Aufstellung über angelieferte Königinnen“ unterschreiben. Diese Liste verbleibt an der Belegstelle und ist für Prüfungszwecke aufzubewahren (sh. Nr. D1). Die Unterschrift auf der Liste kann nur dann entfallen, wenn das sog. „Postkarten System“ verwendet wird.

1.4 Postkartensystem

Dieses System wird angewendet, wenn aus organisatorischen Gründen nicht in der Liste „Aufstellung über angelieferte Königinnen“ unterschrieben werden kann.

In diesen Fällen werden alle erforderlichen Angaben auf einer Postkarte niedergeschrieben und durch die Unterschrift des

anliefernden Imkers bestätigt. Der Belegstellenbetreiber ist verpflichtet, die Unterlagen jederzeit vorlegen zu können.

2. Förderung von Standbesuchen

2.1 Förderhöhe

Es wird ein Zuschuss in Höhe von 4 € je betreutes Bienenvolk bzw. mindestens 40 € je Standbesuch, höchstens jedoch 80 € je Standbesuch gewährt.

Werden an einem Tag mehrere Standorte eines Imkers besucht, berechnet die Bewilligungsstelle die Förderhöhe nachfolgenden Regeln:

- Mehrere Standorte mit jeweils weniger als 10 Völkern werden aufsummiert und wie ein Standbesuch bei einem Imker an einem Tag gewertet.
- Wenn bei einem Imker bereits der Standort mit den meisten Völkern mit einer Pauschale anerkannt wurde, dann werden alle weiteren Völker des gleichen Imkers an anderen Standorten (am selben Tag) mit 4 € (max. 80 €) berücksichtigt.

Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

2.2 Fördervoraussetzung

Förderfähig sind Standbesuche von Bienensachverständigen (BSV) zur Prophylaxe, Diagnostik und Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Standbesuche, bei denen Untersuchungen zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen durchgeführt werden.

Sie sind nicht förderfähig, wenn eigene Bienenvölker oder die von Familienangehörigen untersucht werden.

2.3 Meldung des BSV

Der BSV meldet die Zahl der von ihm betreuten Bienenvölker sowie die von ihm besuchten Imker bzw. Bienenstände bis zum **30. September des Förderjahres** an den antragstellenden Verband.

2.3.1 Meldeformular

Das Meldeformular kann über das Internet (Förderwegweiser des STMELF) abgerufen werden. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

2.3.2 Anlage zur Meldung

Der BSV führt in der Anlage „Nachweis der besuchten Imker“ tabellarisch einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird vom besuchten Imker gegengezeichnet.

Grundsätzlich wird die Zahl der untersuchten Bienenvölker angegeben. Falls nach einer Abschweifung keine Völker mehr vorhanden sind, ist der Grund dafür kurz zu erläutern und die Zahl der betroffenen Völker anzugeben.

3. Förderung von Imkern auf Probe

3.1 Förderhöhe

Je Probeimker wird ein Betrag von bis zu 100 € gewährt. Die Förderung kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen.

3.2 Fördervoraussetzungen

Zur Anerkennung der Patenschaft müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

3.2.1 Probeimker

- Der Probeimker betreut mindestens ein Bienenvolk.

- Der Probeimker belegt begleitend mindestens einen Theoriekurs (alle Imkerei-Themen zulässig).
- Der Probeimker wird vier Monate (pro Jahr) lang von einem „Paten“ begleitet. (Eine Betreuung ist auch gewährleistet, wenn die Einwinterungsarbeiten des kommenden Winters eingeschlossen sind.)
- Patenschaften zwischen Familienangehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, werden nicht anerkannt.

Die Förderung setzt eine Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend voraus.

3.2.2 Pate

- Ein Pate darf höchstens zehn Probeimker unterweisen.
- Ein Pate muss ein erfahrener Imker sein und darf nicht selbst Probeimker im ersten oder zweiten Jahr sein.

3.2.3 Verein

- Es dürfen nur Probeimker gemeldet werden, die sich im Zeitraum vom **1. November** des Vorjahres bis **31. Oktober des Förderjahres** im ersten oder zweiten Probeimkerjahr befinden.
- Der Verein darf keine Gebühren für die Wissensvermittlung erheben.
- Der Probeimker darf nur von einem Verein zum Probeimker gemeldet werden. Ein von zwei Vereinen gleichzeitig gemeldeter Probeimker wird von der Förderung ausgeschlossen.

3.3 Förderfähige Patenschaften

Imkervereine können einen Zuschuss erhalten, wenn sie sich für die Gewinnung von Neu-Imkern engagieren und Patenschaften für das „Imkern auf Probe“ anbieten:

Interessierte Personen wenden sich an einen Imkerverein, der „Imkern auf Probe“ anbietet. Als „Imker auf Probe“ werden sie unter fachlicher Anleitung eines erfahrenen Imkers („Pate“) in die theoretischen und praktischen Grundlagen der Imkerei eingeführt. Sie erhalten dadurch Einblicke in alle Arbeiten, die im Laufe eines Bienenjahres anfallen.

Nach dem ersten Jahr können sich die Teilnehmer entscheiden, ob sie ein zweites, nochmals förderfähiges Jahr als Probeimker absolvieren wollen.

4. Meldungen (Vereine)

Der Verein sammelt die Datenblätter zu den Patenschaften (Anlage zur Meldung), überprüft sie auf Richtigkeit und Vollständigkeit und sendet seine Meldung bis zum **30. September des Förderjahres** an den antragstellenden Landesverband.

4.1 Meldeformular

Das Meldeformular kann über das Internet (Förderwegweiser des STMELF) abgerufen werden. Bitte nur die aktuelle Version verwenden.

4.2 Anlage zur Meldung

Beim Ausfüllen der Anlage ist einmal die vollständige Adresse und Telefonnummer des Paten anzugeben. Bei weiteren Patenschaften genügt die Namensangabe des Paten.

Jede Anlage muss jedoch vom Paten und vom Probeimker im Original unterschrieben sein.

C Antragsstellung

Zur Fristwahrung genügt die Übermittlung per E-Mail des vollständigen und unterschriebenen Antrags (gescannt bzw. fotografiert). Die Übermittlung per Brief bzw. Fax ist auch möglich.

1. Förderantrag

Der jeweilige Landesverband stellt einen schriftlichen Förderantrag

1.1 Antragsfrist des Förderantrages

Dieser muss bis zum

30. September des Vorjahres (siehe D 3.)

bei der FÜAk eingegangen sein.

2. Zahlungsantrag

Der jeweilige Landesverband prüft die Meldungen auf Vollständigkeit, fasst sie zusammen und stellt schriftlich einen entsprechenden Zahlungsantrag.

2.1 Antragsfrist, der Zahlungsantrag

muss bis zum

31. Oktober des Förderjahres (siehe D 3.)

bei der FÜAk eingegangen sein. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig mit allen erforderlichen Anlagen innerhalb der Antragsfrist eingereicht wird.

Dem Antrag sind alle Meldungen mit Anlagen beizulegen.

3. Bewilligung und Auszahlung

Die FÜAk entscheidet über den Antrag, erlässt den Bescheid und veranlasst ggf. die Auszahlung auf das Konto des jeweiligen Landesverbandes.

3.1 Weiterleitung

Der jeweilige Landesverband leitet die Zuwendung unverzüglich an die Letztempfänger (Verein, Belegstellenbetreiber, BSV) mittels zivilrechtlichen Vertrags weiter und weist dies anhand der Zahlungsbelege bis zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin der FÜAk nach.

3.2 Zivilrechtlicher Vertrag

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

Der abzuschließende zivilrechtliche Vertrag muss insbesondere Vereinbarungen enthalten über

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- den Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die gefördert werden,
- die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung),
- den Bewilligungszeitraum,
- die Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrag, insbesondere wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen,
- der Abschluss des Vertrags durch in wesentlicher Beziehung unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist,
- der Empfänger bestimmten vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- die Verpflichtung zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung der Zuwendung zuzüglich Zinsen in Höhe von 3% über dem Basiszins im Fall des Rücktritts vom Vertrag,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtung sowie der sonstigen Rückzahlungsregelungen,
- die entsprechende Geltung der ANBest-P für die Abwicklung der Fördermaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung,
- die Verpflichtung der Empfänger, die Prüfungen durch das StMELF, die Bewilligungsbehörde und den Bayerischen Obersten Rechnungshof zu dulden.

4. Fristverlängerung

Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Nur in Fällen, in denen der Antragsteller die Frist ohne eigenes Verschulden überschreitet, kann im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 32 BayVwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

D Förderhinweise

1. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die für die Förderabwicklung zuständigen Stellen haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

2. Wiedereinziehung und Sanktionen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Im Fall falscher Angaben, die in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gemacht wurden, wird die Zuwendung vollständig abgelehnt bzw. zurückgefordert. Zudem wird der Zuwendungsempfänger im folgenden Jahr von der Förderung ausgeschlossen.

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden, die Rückforderung gewährter Zuwendungen und deren Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

3. Begriff Definition

Das „kommende Förderjahr“ und das „Vorjahr“, ist das Jahr vor der Zahlungsantragsstellung. Das „Förderjahr“ ist das Jahr in dem der Zahlantrag gestellt wird.

4. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Förder- und Zahlungsantrag einschließlich den erforderlichen Anlagen sowie der Meldung von Imkerfortbildungsveranstaltungen mit Ausnahme der Angaben zu E-Mail, Telefon, Mobiltelefon und Fax.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

5. Verbot der Doppelförderung

Der Antragsteller darf für diese Fördermaßnahme keine weiteren staatlichen Zuwendungen in Anspruch nehmen.

6. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Förderung sind die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Bienenhaltung, insbesondere für die Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen in der jeweils gültigen Fassung.

7. Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen, personenbezogenen Daten werden für die Abwicklung der Maßnahmen für Kontrollen und für statistische Zwecke benötigt. Sie werden an die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) übermittelt und dort verarbeitet. Die FüAk und das StMELF sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten weitere Informationen zum Datenschutz

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz und
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) unter www.fueak.bayern.de/impresum

8. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

9. Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)

Kompetenzzentrum Förderprogramme
Heinrich-Rockstroh-Str. 10

E-Mail: KomZF@fueak.bayern.de

Tel.: 0871 9522-4600

Fax.: 0871 9522-4399